

Gerichtsbarkeit

Patricia M. Schiess Rütimann

Abstract | Das liechtensteinische Gerichtsorganisations- und Verfahrensrecht ist seit jeher stark vom österreichischen Recht geprägt. Bis heute arbeiten Richter:innen österreichischer – und im geringeren Maße auch solche mit schweizerischer – Nationalität an den liechtensteinischen Gerichten. Obwohl viele Fälle einen Auslandsbezug aufweisen, hat Liechtenstein verschiedene Übereinkommen insbesondere zur Anerkennung und zum Vollzug ausländischer Urteile nicht unterzeichnet. Eine größere Anzahl von Staatsverträgen hat es jedoch mit seinen unmittelbaren Nachbarn Schweiz und Österreich geschlossen. Überdies ist Liechtenstein wegen seiner EWR-Mitgliedschaft in vielfältiger Weise überregional eingebunden. Dass zu vielen Themen (Mitarbeitende an den Gerichten, Anzahl Fälle etc.) keine vollständigen Datenreihen vorliegen, erschwert den Vergleich.

Keywords | Liechtenstein – Gerichtsbarkeit – Prozessrecht – Richter, Richterin – Staatsanwaltschaft

Einleitung

Erst die Verfassung von 1921 schuf die Pflicht, alle für Liechtenstein zuständigen Gerichte von Österreich nach Liechtenstein zu verlegen. Gleichwohl lehnen sich die Gerichtsorganisation und das Verfahrensrecht bis heute am österreichischen Recht an. In Liechtenstein wird zwischen den ordentlichen Gerichten (Fürstliches Landgericht, Fürstliches Obergericht, Fürstlicher Oberster Gerichtshof [OGH]) auf der einen Seite und den verwaltungsgerichtlichen Instanzen und dem Staatsgerichtshof (StGH) auf der anderen Seite unterschieden. Mit dem StGH kennt Liechtenstein ein Verfassungsgericht nach dem Modell von Hans Kelsen. Der StGH ist zur konkreten und abstrakten Normenkontrolle befugt. Er kann deshalb nicht nur Entscheidungen und Verfügungen, die gegen die Verfassung verstößen, aufheben, sondern auch verfassungswidrige Gesetze und Verordnungen.

Die vom Fürstenhaus initiierte Verfassungsrevision von 2003 (siehe Beitrag „Fürst und Fürstenhaus“ in diesem Handbuch) änderte nichts an der Organisation der Gerichte, aber an der Ernennung der Richter:innen. Sie werden seither vom Richterauswahlgremium dem Landtag vorgeschlagen (siehe Abschnitt „Die Ernennung der Richterinnen und Richter“). Im Richterauswahlgremium hat der Landesfürst Vorsitz und Stichentscheid. Nicht zu den Gerichten gezählt werden die auf Art. 78 Abs. 4 LV gestützten Kommissionen, die anstelle der Regierung entscheiden sowie insbesondere die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (geregelt im Beschwerdekommisionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBL 2000.248). Die Mitglieder dieser Kommissionen gelten nicht als Richter:innen (so Bericht und Antrag der Regierung [BuA] Nr. 53/2014: 8 Fn. 7, und Bussjäger 2015: Rn 27). Auf sie sind weder das Richterbestellungsgesetz noch das Richterdienstgesetz anwendbar.

Da in Liechtenstein kein rechtswissenschaftliches Grundstudium absolviert werden kann, haben alle Jurist:innen ihre Ausbildung im Ausland (in der Regel in Österreich oder in der Schweiz) absolviert. Dazu kommen Richter:innen österreichischer und schweizerischer Nationalität, die Berufserfahrung aus ihrer Heimat mitbringen und dort wohnhaft sind (siehe Abschnitt „Die Richterinnen und Richter“).

Verglichen mit der Einwohnerzahl (40.015 per 31. Dezember 2023) zählt Liechtenstein viele Gerichtsfälle. Dies lässt sich vor allem mit der hohen Anzahl an Rechtseinheiten mit Sitz im Land erklären (23.648 per 31. Dezember 2023: Rechenschaftsbericht der Regierung 2023: 439).

Als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist Liechtenstein nicht im selben Maße der Zusammenarbeit in Justizangelegenheiten unterworfen wie die EU-Mitglieder (siehe das Kapitel „Folgen der Mitgliedschaft im EWR“). Die EuGVVO (EU-Verordnung Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) gelangt in Liechtenstein nicht zur Anwendung. Liechtenstein hat auch das Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ) nicht unterzeichnet und nur mit Österreich und der Schweiz entsprechende Abkommen geschlossen (zum Ganzen Schnyder 2020: Rn 5.6 ff).

Ein wichtiger Begriff heißt „Rezeption“. Damit ist gemeint, dass sich Liechtenstein – wie andere Kleinstaaten – freiwillig am Recht anderer Staaten orientiert. Dies kann der Fall sein, dass ein ausländischer Erlass eins zu eins übernommen wird oder bei der Übernahme lediglich geringfügige Änderungen vorgenommen werden, insbesondere wenn in Liechtenstein die Behörden anders ausgestaltet sind als im Ursprungsland. Häufig werden nicht ganze Erlasse übernommen, sondern einzelne Kapitel oder Normen (siehe zum Ganzen Helbock 2022). Die Übernahmen werden in den Gesetzesmaterialien offen ausgewiesen, damit die ausländische Literatur und Rechtsprechung für die Auslegung beizogen werden können. Nach der sogenannten *law in action*-Rechtsprechung des OGH, die auch die übrigen Gerichte befolgen, hat rezipiertes Recht in Liechtenstein so zu gelten, wie es die Höchstgerichte im Ursprungsland anwenden. Abweichungen von der Rechtsprechung des Rezeptionsstaates sind zu begründen (siehe z. B. StGH 2023/004 Erw. 2.5, StGH 2021/019 Erw. 2.5 und 15 EU. 2019.144 OGH.2020.41 vom 3. Juli 2020 Erw. 4.3, alle abrufbar unter www.gerichtsentscheidungen.li).

Im Frühling 2023 lief die Vernehmlassung (Entwurf der Regierung zuhanden betroffener Verbände etc. zur Stellungnahme und allfälligen Überarbeitung des Entwurfs) zu umfangreichen Gesetzesänderungen mit dem Titel „Reform im Justizwesen“. Die Regierung strebt eine Professionalisierung der Justiz durch eine Reduktion der nebenamtlichen Richterstellen an. Vor allem ihr Vorschlag, den OGH aufzuheben, stieß auf Kritik. Die Zusammenführung des Obergerichts mit dem Verwaltungsgerichtshof (der einen Senat im neuen Gerichtshof darstellen würde), scheint weniger umstritten. Beim Landgericht sollen je ein spezialisierter Senat für Stiftungs- und für Trustrecht geschaffen werden. Der Landtag wird sich voraussichtlich im Juni 2024 mit dem zwischenzeitlich von der Regierung überarbeiteten Antrag zur Justizreform (BuA Nr. 48/2024) beschäftigen (Gesetzgebung und Rechtsprechung sind in diesem Beitrag auf dem Stand vom 1. Mai 2024).

Historie

Nachdem die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg 1719 zum unmittelbaren Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben worden waren, wurde nicht nur die Landesverwaltung umgestaltet, sondern auch das gesamte Gerichtswesen. Viele Kompetenzen erhielt der Landvogt, der dann auch die wöchentlichen Verhörtage in seiner Kanzlei im Oberamt durchführte (Ospelt 2010: 43–81). Die Bevölkerung verlangte die ihr in den Brandisiischen Freiheiten gewährten Rechte zurück, woraufhin der Landammann 1733 wieder das Recht erhielt, Verfahren beizusitzen. Der Trend zu schriftlichen Verfahren, in denen Akten versendet und Gutachten eingeholt wurden, konnte jedoch nicht gestoppt werden. Die Aufhebung der Reichsverfassung im Jahr 1806 brachte eine Zäsur. Die Rechtsprechung konzentrierte sich ab dann im Oberamt, das aus Landvogt, Rentmeister und einem beeideten Gerichtsaktuar bestand. 1812 übernahm Liechtenstein die (österreichische) allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung von 1781. Obere Instanz war die fürstliche Hofkanzlei in Wien. Die 1815 erlangte Mitgliedschaft im Deutschen Bund machte die Errichtung einer dritten Instanz notwendig. Mit den entsprechenden Funktionen wurde das Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck betraut. Zwischen 1818 und 1880 entschied das Oberlandesgericht in Zivilsachen über 24 Revisionen und 7 Revisionsreklame und in zwei Fällen in Strafsachen (Kohlegger 1984: 148). Bereits 1808 war jeglicher Einfluss von Laien auf die Rechtsprechung aufgegeben worden.

Die konstitutionelle Verfassung von 1862 änderte nichts an den Instanzen: Landgericht in Vaduz, Hofkanzlei in Wien, Oberlandesgericht in Innsbruck als Appellationsinstanz. Richterliche Unabhängigkeit lag nur beim Appellationsgericht vor. Die Beamten der Hofkanzlei in Wien konnten vom Fürsten nach Belieben ernannt werden. Das Landgericht war zugleich mit Aufgaben der allgemeinen Verwaltung betraut. Es unterstand der Aufsicht des Landesverwesers, dem vom Fürsten bestellten obersten Beamten (Ospelt 2010: 55). Es herrschten weder Mündlichkeit noch Öffentlichkeit. Ab 1862 war das Landgericht in Vaduz durch einen Landrichter besetzt. Mit der fürstlichen Verordnung vom 30. Mai 1871 über die Trennung der Justizpflege von der Administration (LGBL. 1871.001) wurde dem Grundsatz der Gewaltentrennung nachgelebt, indem das Landgericht fortan nur noch für gerichtliche Aufgaben zuständig war. Als zweite Instanz amtete neu das fürstliche Appellationsgericht in Wien. Seine Richter wurden durch den Fürsten ernannt. Das Oberlandesgericht in Innsbruck blieb oberster Gerichtshof.

1879 wurden die schriftlichen geheimen Strafverfahren im Landtag, aber auch anonym im Liechtensteiner Volksblatt kritisiert. Nach Einholen mehrerer Gutachten verabschiedete der Landtag am 16. Juli 1881 eine tiefgreifende Revision der Strafprozeßordnung (LGBL. 1881.001). Öffentliche Verfahren, Gerichtszeugen, Schöffen (d. h. Laienrichter) und ein Protokollführer waren die wichtigsten Neuerungen (Ospelt 2010: 65) für das Landgericht, während sich für die zweite und dritte Instanz nichts änderte. Dies blieb auch so, als mit dem Staatsvertrag vom 19. Januar 1884 bezüglich der Justizverwaltung (LGBL. 1884.008) die Grundlage für den Einsatz österreichischer Richter in Liechtenstein geschaffen wurde. Mit den Richterwahlen von 1922 gelangten die ersten Schweizer Juristen an die liechtensteinischen Gerichte (Ospelt 2010: 81).

1906 führte der Landtag erste Beratungen über eine umfassende Justizreform durch. Die Entwürfe für eine neue Zivilprozeßordnung, eine Jurisdiktionsnorm und ein Einführungsgesetz legte die Regierung 1911 vor (Berger 2011: 33; zum Werden der Zivilprozeßordnung von 1912 siehe Ospelt 2010:

66–72 und Schädler E. 2014: v.a. 269 ff., sowie ders. 2020: Rn 1.39 ff., der die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Rezeptionsvorlage aus Österreich herausarbeitet). 1913 verabschiedete der Landtag auch eine Strafprozessordnung (LGBL. 1914.003), die sich an der österreichischen Strafprozessordnung von 1873 orientierte. 1922 kam das Gerichtsorganisations-Gesetz hinzu (GOG; LGBL. 1922.016). Es regelte die Instanzen für die bürgerlichen Rechtssachen und die Strafsachen. Während für die Bestellung von Landgericht, Obergericht und OGH der Landtag und der Landesfürst zusammenwirkten, oblag die Ernennung der Schöffen und der Kriminalrichter (d. h. die Wahl der erstinstanzlichen Strafrichter) allein dem Landtag. Diese unterschiedliche Bestellung blieb auch bei der Revision des GOG durch LGBL. 1973.001 bestehen (Oehry 1986: 145 f.).

Erst mit Verordnung vom 19. Mai 1914 (LGBL. 1914.004) wurde die Stelle eines Staatsanwalts beim Landgericht geschaffen. Von 1913 bis 1978 hatte Liechtenstein nur einen einzigen Staatsanwalt, der gleichzeitig als Richter am Landgericht tätig war. Erst 1978 wurde ein vollamtlicher Staatsanwalt eingestellt, 1980 ein zweiter und 1988 ein dritter (BuA Nr. 98/2010: 9). In den 1970er-Jahren wurden auch die Gerichte personell aufgestockt sowie die Richtervereinigung und die Juristen-Zeitung gegründet (Dür 2019). 1980 wurden die Vorarbeiten für ein neues Strafgesetzbuch (StGB) und Änderungen des Strafverfahrens aufgenommen (Kohlegger 1990: 51 ff.). Die totalrevidierte Strafprozessordnung (StPO; LGBL. 1988.062) trat am 1. Januar 1989 in Kraft.

Die Diskussionen rund um den Erlass der Verfassung von 1921 stärkten das Laienrichtertum, ohne dass dieses eine explizite Grundlage im Verfassungstext erhielt (Ospelt 2010: 76–78). In Strafsachen kamen Laienrichter schon in der ersten Instanz zum Einsatz, in Zivilsachen erst auf Ebene Obergericht und OGH (Bizzozzero 1989: 66). Die Verfassung von 1921 legte überdies den Grundstein für den Staatsgerichtshof (StGH) und den Vorläufer des VGH, die Verwaltungsbeschwerde-Instanz (VBI) (Kühne 1984: 140; Gstöhl H. 1984).

Jahrzehntelang galt die folgende Zusammensetzung (Kohlegger 1984: 149): Präsident des Obergerichts ist ein Jurist aus der Schweiz, Präsident des OGH ein Jurist aus Österreich, der juristisch gebildete Beisitzer stammt jeweils aus dem anderen Land, die drei weiteren Richter sind Laien aus Liechtenstein. Perrez (2015) erstellte die Biografien aller in Liechtenstein zwischen 1938 und 1945 tätigen Richter und wertete strafrechtliche Urteile aus. Sie stieß auf einen (wie bereits davor) schleppenden Gang der Justiz und überraschend milde Urteile. NS-politisches Gedankengut zeigte sich in den Urteilen nicht.

Vor dem Inkrafttreten des Richterbestellungsgesetzes vom 26. November 2003 (RBG; LGBL. 2004.030), mit welchem das Richterauswahlgremium geschaffen wurde, galten für Landgericht, Obergericht und OGH auf der einen, für die mit den Straffällen befassten erstinstanzlichen Gerichte auf der anderen Seite sowie für VBI und StGH je andere Normen (Gstöhl C. 1995: 38 f.). Zusätzlich spielte für die liechtensteinischen Kandidat:innen wegen der Wahl durch den Landtag die Parteizugehörigkeit eine Rolle (Waschkuhn 1991: 46). Per 1. Juli 2008 traten das totalrevidierte Gerichtsorganisationsgesetz (GOG, LGBL. 2007.348) und das neu erlassene Richterdienstgesetz (RDG, LGBL. 2007.347) in Kraft.

Seit 2001 hatte das Schöffengericht (bei den zwei Schöffen und ihren Stellvertreter:innen handelte es sich um Laien) im Durchschnitt nur zwei bis drei Fälle zu erledigen, überdies in für Laien eher schwer verständlichen Materien (BuA Nr. 112/2011: 7 f.). Es wurde deshalb per 1. Januar 2012 ohne weitere Diskussion abgeschafft (Landtags-Protokolle [LTP] 2011: 2128–2150 [Sitzung vom 25. November 2011], LGBL. 2011.596). Seine Kompetenzen wurden zwischen dem Kriminalgericht und den Ein-

zelrichter:innen am Landgericht aufgeteilt. Die am 4. September 2014 beschlossene Umstrukturierung beim Kriminal- und Obergericht (LGBL. 2014.276 und 2014.277) brachte große Änderungen. Seither trifft das Obergericht seine Entscheidungen nicht mehr in Fünfer-, sondern in Dreierbesetzung. Die Anzahl der liechtensteinischen Laienrichter wurde verkleinert. Dafür entscheiden nun in jedem Fall zwei Richter:innen mit voller Aktenkenntnis. Die Laienrichter:innen verfügten nämlich vor der Reform nicht über Akteneinsicht (BuA Nr. 46/2014; Bizzozero 1989: 66).

Mit Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter (LGBL. 1916.003) war für jede Gemeinde ein Vermittleramt geschaffen worden. Vorschläge für die Einrichtung von Vermittlerämtern (vergleichbar mit der andernorts „Friedensrichter“ genannten Funktion) waren bereits 1884 eingereicht worden (Ospelt 2010: 74 f.). Gewählt wurden die nicht rechtskundigen Vermittler durch die Stimmberchtigten der Gemeinden. Vermittlungs-Verhandlungen waren für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sowie als Sühneverhandlung für Ehrverletzungsdelikte Pflicht. Das Verfahren war mündlich und formlos, aber nicht kostenlos. Weil die Vermittlerämter immer weniger zur Entlastung des Landgerichts beitragen konnten und das Verfahren in vielen Fällen zu Verzögerungen führte (Ungerank 2015: 40 f.), wurden sie per 1. Januar 2015 aufgehoben (LGBL. 2015.031). Seither üben die Gemeinden keine Funktion in der Gerichtsbarkeit mehr aus.

Rechtliche Grundlagen

Wie das erste Unterkapitel aufzeigt, werden die Gerichtsorganisation, die Rechtsstellung der mit der Rechtspflege betrauten Personen und die Verfahrensregeln in einer Vielzahl von Gesetzen geregelt. Das daran anschließende Unterkapitel gibt einen Überblick über die von Liechtenstein ratifizierten einschlägigen internationalen Übereinkommen.

National

Der StGH bezeichnet die Gewaltenteilung als „zentralen Grundsatz des Rechtsstaates“ (so z. B. StGH 2011/131 Erw. 3.2). Er kann nur deshalb über die Respektierung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte durch Gesetzgeber und Rechtsanwendung wachen, weil die liechtensteinische Rechtsordnung die Gewalten voneinander trennt (Wille 2015: 183 und 234). Vorgaben für die Gerichtsorganisation, die Ernennung der Richter:innen und für die übrigen Organe der Rechtspflege finden sich in der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (LGBL. 1921.015) und in Gesetzen. Dasselbe gilt für weitere mit der Rechtspflege beschäftigte Personen (wie insbesondere die Rechtsanwält:innen) und für die Verfahrensregeln.

Das Richterbestellungsgegesetz vom 26. November 2003 (RBG, LGBL. 2004.030) erstreckt sich auf die Bestellung der Richter:innen der ordentlichen Gerichte und von VGH und StGH. Das Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter (LGBL. 1982.021) gilt für alle nebenamtlichen und Ad-hoc-Richter:innen. Sie werden seit der Revision vom 7. November 2014 (LGBL. 2014.347) mittels Sitzungsgeld und Fallpauschale entlohnt. Auf die vollamtlichen Richter:innen von Landgericht und

Obergericht sowie auf die Staatsanwäl:innen gelangt das Besoldungsgesetz vom 22. November 1990 (BesG, LGBL. 1991.006) zu Anwendung.

Für die Ordentlichen Gerichte (das sind Landgericht, Obergericht und OGH) und ihre Richter:innen sind überdies die folgenden Erlasse von Bedeutung:

- Richterdienstgesetz vom 24. Oktober 2007 (RDG, LGBL. 2007.347)
- Gerichtsorganisationsgesetz vom 24. Oktober 2007 (GOG, LGBL. 2007.348)
- Geschäftsordnung vom 31. Dezember 1969 für das Fürstliche Landgericht in Vaduz (LGBL. 1970.003).

Während Organisation, Zuständigkeit und Verfahren für den StGH im Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG; LGBL. 2004.32) geregelt werden, finden sich die entsprechenden Regelungen für den VGH im Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG; LGBL. 1922.024). Das LVG regelt nicht nur die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, sondern auch das einfache Verwaltungsverfahren. Eine Totalrevision des LVG war im Regierungsprogramm 2017–2021 (BuA Nr. 69/2017: 10) vorgesehen. Die Vorarbeiten gediehen jedoch nicht so weit, dass ein Vernehmlassungsbericht veröffentlicht werden konnte. Im Februar 2024 wurde die Vernehmlassung zum Entwurf für ein Verwaltungsstrafgesetz eröffnet. Das Verwaltungsstrafverfahren soll durch dieses nach österreichischem Vorbild entworfene Gesetz aus dem LVG herausgelöst, einfacher verständlich dargestellt und aktualisiert werden.

Das Jugendgerichtsgesetz vom 20. Mai 1987 (JGG; LGBL. 1988.039) regelt nicht die Organisation des Jugendgerichts (diese findet sich im GOG), sondern das Verfahren sowie die Strafen und Maßnahmen für Unmündige und Jugendliche. Beim Jugendgericht handelt es sich um einen Spruchkörper des Landgerichts (Art. 5 GOG).

Die Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988 (StPO; LGBL. 1988.062) regelt nicht nur das Verfahren vor Gericht, sondern unter anderem auch die Ermittlung durch Landespolizei und Staatsanwaltschaft sowie die Diversion. Weitere Ausführungen zur StPO finden sich im Abschnitt „Das Strafverfahren und der Strafvollzug“.

Die Zivilprozessordnung vom 10. Dezember 1912 (ZPO; LGBL. 1912.009.001) regelt das Verfahren vor erster Instanz und die Rechtsmittel. Wie Österreich kennt Liechtenstein für die nichtstreitigen Verfahren (in anderen Staaten „freiwillige Gerichtsbarkeit“ genannt) das Außerstreitgesetz vom 25. November 2010 (AussStrG; LGBL. 2010.454). Es kommt vor allem in familienrechtlichen Belangen, im Vormundschafts- und Sachwalterschaftsverfahren und in erbrechtlichen Angelegenheiten zur Anwendung. Weitere Ausführungen zum Zivilprozess finden sich im Kapitel „Das Zivilverfahren“.

Von Bedeutung ist auch die Jurisdiktionsnorm (Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen; JN; LGBL. 1912.009.002). Sie regelt insbesondere die örtliche Zuständigkeit (auch im internationalen Verhältnis) und die Rechtshilfe an ausländische Gerichte. Das anwendbare Recht für Sachverhalte mit Auslandsberührung regelt das Gesetz vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht (IPRG; LGBL. 1996.194). Für JN und IPRG dienten österreichische Erlasse als Rezeptionsvorlage.

International

Wegweisend für die Strafverfolgung bis hin zum Strafvollzug und für viele weitere Verfahren ist in ganz Europa die Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; LGBL. 1982.060.001). Art. 5 EMRK regelt die Voraussetzungen des Freiheitsentzugs und Art. 6 EMRK das Recht auf ein faires Verfahren. Dabei versteht Art. 6 EMRK den Begriff „zivilrechtliche Ansprüche“ in einem weiten Sinn. Der Schutz durch die EMRK kann sich deshalb auch auf verwaltungsrechtliche Verfahren erstrecken.

Die 1990 gegründete „Venedig-Kommission“ (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht), eine Einrichtung des Europarates, trug Empfehlungen für die Bestellung der Gerichte, für die Wahrung der Unabhängigkeit der Richter:innen sowie für die Staatsanwaltschaften zusammen, die auch vom Ministerkomitee des Europarates aufgegriffen wurden¹, darunter:

- Report on judicial appointments, angenommen in der Sitzung vom 16. und 17. März 2007: CDL-AD(2007)028;
- Report on the Independence of the Judicial System. Part I – The Independence of Judges, angenommen in der Sitzung vom 12. und 13. März 2010: CDL-AD(2010)004;
- Report on the Independence of the Judicial System. Part II – The Prosecution Service, angenommen in der Sitzung vom 17. und 18. Dezember 2010 : CDL-AD(2010)040.

Liechtenstein wird als Europaratsmitglied regelmäßig von der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) evaluiert. Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel „Folgen der Mitgliedschaft im Europarat“.

International anerkannte Richtlinien arbeiten auch Berufsorganisationen aus:

- The Universal Charter of the Judge vom 17. November 1999 (revidiert am 14. November 2017) der International Association of Judges (<https://www.iaj-uim.org/home/>). Unter den rund 90 Mitgliedern findet sich auch die Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR).
- Standards of Professional responsibility and Statement of the Essential duties and Rights of prosecutors' vom 22. April 1999 der International Association of Prosecutors IAP (<https://www.iap-association.org/>). Der IAP gehören einzelne Staatsanwält:innen sowie ihre nationalen Organisationen an. Siehe auch die Dokumente der International Bar Association (<https://www.ibanet.org/>). Mitglied der IBA ist auch die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer.

Liechtenstein hat eine Reihe von Übereinkommen im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen unterzeichnet, insbesondere das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (ERHÜ, LGBL. 1970.030) und das zu diesem erlassene Zweite Zusatzprotokoll (LGBL. 2020.284). Subsidiär findet das Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (RHG, LGBL. 2000.215) Anwendung (siehe zur Rechtshilfe Hirn 2021 und ausführlich zur sogenannten kleinen Rechtshilfe Hirn 2023).

Zu den ratifizierten Staatsverträgen gehört das Abkommen mit der Europäischen Union vom 7. Juni 2013 über die Zusammenarbeit mit Eurojust (LGBL. 2013.376). Die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof garantiert das Gesetz vom 20. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit

¹ Siehe v.a. Recommendation CM/Rec(2010)12 on judges: independence, efficiency and responsibilities (adopted by the Committee of Ministers on 17 November 2010 at the 1098th meeting of the Ministers' Deputies).

mit dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen Internationalen Gerichten (ZIGG; LGBL. 2004.268). Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs findet sich unter LGBL. 2002.090.

Nur mit der Schweiz und Österreich hat Liechtenstein Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Urteilen geschlossen (LGBL. 1970.014, LGBL. 1975.020). Von Bedeutung ist die 2011 erfolgte Ratifikation des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (LGBL. 2011.325, siehe insbesondere Schumacher 2011 und Walser 2018 sowie Frick 1992).

Zu den Verpflichtungen aus der EWR-Mitgliedschaft siehe den Abschnitt „Folgen der Mitgliedschaft im EWR“.

Theoretischer Rahmen

Bislang fehlen Zusammenstellungen, die Gerichtsorganisationen und Prozessrechtsordnungen typisieren und einzelnen Staaten zuordnen. Es kann nicht von einem konkreten, wissenschaftlich fundierten Modell von Gerichtsbarkeit ausgegangen werden, dem einzelne Länder zugeordnet werden können. Ferner ist die von Lehrbüchern zur Rechtsvergleichung früher vorgenommene Einteilung in Rechtskreise oder Rechtsfamilien seit längerem stark unter Beschuss. Dazu kommt, dass diese Einteilung die Gerichtsorganisation und das Verfahrensrecht so gut wie nie berücksichtigte. Gleichwohl ist unbestritten, dass sich die Organisation der Gerichte und die Zusammensetzung und Stellung der Richterschaft in vielfältiger Weise unterscheiden. Es gibt demnach Parameter, anhand derer ein Vergleich der nationalen Regelungen vorgenommen werden kann.

In vielen europäischen Staaten wird zwischen Verfahren in Verwaltungsangelegenheiten auf der einen und Zivil- und Strafverfahren auf der anderen Seite unterschieden und es gelangen auf diese je unterschiedliche Verfahrensgrundsätze zur Anwendung. Es gibt jedoch keine völkerrechtlichen Vorgaben, unterschiedliche Materien von unterschiedlichen Spruchkörpern aburteilen zu lassen. Wie viele verschiedene Gerichte (oder spezialisierte Spruchkörper innerhalb eines Gerichts) es gibt, ist verschieden. Insbesondere Jugend-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsgerichte sind in mehreren Staaten anzutreffen. Ob in der ersten Instanz Einzelrichter:innen zum Einsatz gelangen oder jedes Urteil von einem mehrköpfigen Gremium gefällt wird, kann jeder Staat regeln, wie er es für angemessen hält. Dasselbe gilt für die Frage, ob kleinere Gerichte im ganzen Staatsgebiet oder wenige, personell stärker dotierte Gerichte bevorzugt werden. Unterschiedliche Präferenzen gibt es auch beim Entscheid, ob und in welchem Umfang die Richter:innen durch juristisches Personal unterstützt werden.

Laien werden in unterschiedlichem Maße einbezogen. Es gibt voll- und nebenamtliche sowie auf Lebzeit ernannte Richter:innen und solche mit einer fixen Amtsduauer (mit oder ohne Verlängerungsmöglichkeit). Analysieren könnte man auch das Prestige der am Gericht und in der Strafverfolgung tätigen Jurist:innen und wie sich dieses in den Arbeitsbedingungen und der Entlohnung niederschlägt. Dies dürfte auch davon abhängen, ob Studienabgängerinnen und -abgänger rekrutiert werden und anschließend intern eine Karriere durchlaufen oder Personen mit mehrjähriger Erfahrung aus Judikatur oder Verwaltung eingestellt werden. Die Verfahren zur Ernennung der Richter:innen unterscheiden

sich zum Beispiel auch darin, ob es eine zentrale Prüfung (sogenannter „Concours“) gibt und die Stellen nach den Leistungen in dieser Prüfung vergeben werden oder ob auf divers zusammengesetzte Spruchkörper geachtet wird.

Gerichtsverfahren können unterschiedlich ausgestaltet werden, wobei sich in den meisten Staaten Unterschiede je nach Bereich finden. Beziiglich der Frage, wer Tatsachen einbringt und den Sachverhalt abklärt, kann der Untersuchungs- oder der Verhandlungsgrundsatz im Vordergrund stehen. Wer das Verfahren leitet und über seinen Gang und insbesondere seinen Abschluss bestimmt, ist anders geregelt, wenn der Offizialmaxime statt der Dispositionsmaxime gefolgt wird. Die Anzahl und Art der Rechtsmittel unterscheiden sich ebenfalls von Staat zu Staat.

Auf diese verschiedenen Aspekte wird im nachfolgenden empirischen Kapitel eingegangen.

Empirische Befunde

Dieses Kapitel beginnt mit einem kurzen Blick auf die Literatur. Danach erfolgt ein Überblick über die Gerichtsorganisation und die verschiedenen Gerichte. Dem schließt sich ein Abschnitt zur internationalen Dimension der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit an, die für den Kleinstaat von Bedeutung ist. Daran anschließend werden die verschiedenen Kategorien von Richter:innen präsentiert, gefolgt von einem Unterkapitel über ihre Ernennung, bevor die Verfahren, der Strafvollzug, der Zugang zur Justiz und die Kosten beleuchtet werden.

Vorbemerkungen zur Literatur über die liechtensteinische Gerichtsbarkeit

Zur liechtensteinischen Gerichtsbarkeit liegen einzelne (rechts-)historische Werke vor (siehe insbesondere Ospelt 1981 und 2010; Schamberger-Rogl 2002; Platz 2013; Perrez 2015; Schädler E. 2014), jedoch – abgesehen von der Zusammenstellung von Waschkuhn (1991) – weder politikwissenschaftliche noch soziologische Untersuchungen. Einen gewissen Einblick in den (früheren) Alltag der Justizbehörden geben die in der LJZ erscheinenden Nachrufe und Würdigungen von frisch Pensionierten.

Seit 1980 gibt die 1979 gegründete Vereinigung Liechtensteinischer Richter die Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) heraus (Dür 2019). Sie veröffentlicht Urteile sowie Aufsätze. Viele Urteile von StGH, VGH und OGH werden überdies online publiziert (www.gerichtsentscheidungen.li). Im Laufe der Jahre ist das rechtswissenschaftliche Schrifttum nicht zuletzt dank der LJZ, der Schriftenreihe Liechtenstein Politische Schriften (LPS) im Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft und einzelnen Sammelbänden stark angewachsen. 2020 wurde ein Handbuch zum Zivilprozessrecht (Schumacher 2020) und 2021 ein Handbuch zum Strafprozessrecht (Brandstätter et al. 2021) veröffentlicht.

Die von der European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ) des Europarates zusammengestellte Datensammlung „European judicial systems“ (siehe Link am Ende des Beitrages) enthält Angaben zum Budget für die Justiz, zur Anzahl Personen, die an den Gerichten, in der Strafverfolgung und in der Advokatur arbeiten (inklusive Angaben zu ihren Löhnen und zur Geschlechterverteilung),

zur Anzahl der Gerichte, zu den Fallzahlen und zur Verfahrensdauer vor den verschiedenen Instanzen sowie zum Stand der Digitalisierung. Liechtenstein hat jedoch so wie San Marino bisher keine Zahlen geliefert.

In den deutschsprachigen Lehrbüchern zur Rechtsvergleichung (siehe insbesondere Kischel 2015 und Zweigert/Kötz 1996) finden sich keine Ausführungen zum liechtensteinischen Recht, geschweige denn in englischsprachigen Werken. Dazu kommt, dass die mit der Rechtspflege betrauten Institutionen und Personen in der rechtsvergleichenden Literatur kaum Beachtung finden (siehe zu den Kriterien, nach denen in Rechtskreise eingeteilt wurde, z. B. Rheinstein 1987, § 13, und Kischel, 2015: § 4 Rn 3 f. sowie Rn 13 f.). Zwar werden für ausgewählte Staaten Urteile und ihre Wirkungen sowie der Status von Richter:innen analysiert, um damit Aussagen über die Rechtskultur zu untermauern. Aber es finden sich keine konkreten Angaben zur Größe der Berufsgruppen, zur Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder, zum Instanzenzug oder zur Dauer der Verfahren, die einen handfesten Vergleich ermöglichen würden. Zum Prozessrecht und zum Zugang zur Justiz liegen weniger vergleichende Untersuchungen vor als zum materiellen Privatrecht und zum Verfassungsrecht. Die Rechtsvergleichung zum Verfahrensrecht befindet sich noch in einem frühen Stadium (Zekoll, 2019: 1307).

Auch ein Vergleich Liechtensteins mit anderen Kleinstaaten ist schwierig, da zu diesen noch weniger Literatur vorliegt (siehe aber immerhin Wolf/Bussjäger/Schiess Rütimann 2018: 189–192). Caroline Morris (2024) sagte: „Legal scholarship on small states is still in an emergent state.“ Die von Petra Butler und Caroline Morris seit 2017 herausgegebene Reihe „The World of Small States“ im Springer-Verlag widmet sich dem Rechtssystem von Kleinststaaten. In den bisher erschienenen elf Bänden bildete die Gerichtsorganisation allerdings noch nicht Gegenstand der Untersuchung. Dafür beleuchtet das von Anna Dziedzic und Simon N. M. Young 2023 herausgegebene „Cambridge Handbook of Foreign Judges on Domestic Courts“ den Einsatz ausländischer Richter:innen in einer Vielzahl meist kleinerer Staaten auf allen Kontinenten.

Dass Liechtenstein wie die übrigen kontinentaleuropäischen Staaten zum Civil Law gehört (und nicht wie Großbritannien und die USA zum Common Law) und wie seine Nachbarländer dem deutschen Rechtsdenken verhaftet ist, steht – bei aller Kritik an der Einteilung in Rechtskreise – außer Frage.

Überblick über die Gerichtsorganisation

Die Verfassung unterscheidet zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf der einen Seite und VGH sowie StGH auf der anderen Seite. VGH und StGH werden zum Teil auch „öffentliche Gerichte“ genannt. OGH, VGH und StGH sind Höchstgerichte, der StGH ist zugleich (neben Landtag, Regierung und Landesfürst) auch ein Verfassungsorgan. An OGH, VGH und StGH sind ausschließlich nebenamtliche Richter:innen tätig. Lediglich der OGH verfügte über eine Kanzlei. Die Präsidenten von VGH und StGH hatten je eigenständig Unterstützung organisiert und über Auslagenersatz finanziert (BuA Nr. 50/2020: 10–16). Seit 2021 haben nun auch VGH und StGH eine Gerichtskanzlei plus alle drei Gerichte einen kleinen wissenschaftlichen Dienst (OGH 50 Stellenprozente, VGH und StGH je 100 Stellenprozente, LGBl. 2020.312 – 314).

Der Instanzenzug gestaltet sich wie in der Tabelle 13.1 dargestellt. Die Kästchen sind von oben nach unten zu lesen.

Tabelle 13.1: Stark vereinfachte Darstellung der ordentlichen Rechtsmittel

Verwaltungssachen		Zivilsachen	Strafsachen	
Regierung	Beschwerdekommisionen	LANDGERICHT	Kriminalgericht (das ist ein Kollegialgericht am Landgericht) (§ 15 StPO)	Einzelrichter (in Strafsachen) am Landgericht (§ 15 StPO)
Beschwerde an den VERWALTUNGSGERICHTSHOF (VGH) (Art. 2 Abs. 3 LVG und Art. 90 LVG) Kollegialgericht Mündliche Verhandlung ausnahmsweise möglich (Art. 100 Abs. 3 und 4 LVG).		Berufung an das OBERGERICHT (§ 431 ZPO, § 218 StPO) Kollegialgericht Öffentliche Verhandlung muss in Zivilsachen ausdrücklich verlangt werden (§ 449 ZPO). Öffentliche Verhandlungen in Strafsachen (§ 229 Abs. 1 StPO).		
		Revision beim OBERSTEN GERICHTSHOF (OGH) (§ 471 ZPO, § 234 StPO) Kollegialgericht Nicht öffentliche Verhandlungen in Zivil- und Strafsachen (§ 478 ZPO und § 237 Abs. 1 StPO).		
Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte beim STAATSGERICHTSHOF (StGH) (Art. 15 StGHG) Kollegialgericht Eingeschränkte Öffentlichkeit der Verhandlung (Art. 47 StGHG).				

Darstellung: Patricia Schiess 2024

Zu vielen Rechtsgebieten ergeht während Jahren kein einziges Urteil. Das Statistische Jahrbuch (2019: 358) weist bei den erledigten Geschäftsfällen des Landgerichts für die Jahre 2012 bis 2017 z. B. keine einzige Arbeitsstreitigkeit und keine Beschwerde in Grundbuchsachen auf. Auch 2018 bis 2022 erging in diesen beiden Rechtsgebieten kein Urteil (Statistisches Jahrbuch 2024: 367). Kann sich wegen der tiefen Fallzahlen keine Praxis herausbilden, erschwert dies die Arbeit der Gerichte. Zudem ist das Beschreiten des Rechtswegs für die Betroffenen mit höherer Unsicherheit verbunden als in größeren Staaten, in denen viele Urteile publiziert werden.

Eine Folge der insgesamt geringen Fallzahlen ist, dass viele Richterstellen nur nebenamtlich ausgestaltet sind. Zur Bewältigung umfangreicher Prozesse und eines vorübergehend höheren Arbeitsanfalles werden nicht selten Ad-hoc-Richter:innen ernannt. Siehe hierzu die Ausführungen im Abschnitt „Die Richterinnen und Richter“.

Die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst sowohl Strafsachen als auch die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Funktionen der ersten Instanz werden durch ein einziges Gericht (das Landgericht) abgedeckt. Es behandelt sämtliche bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, unabhängig davon, in welcher Gemeinde des Landes sich die relevanten Ereignisse abgespielt haben und die Parteien Wohnsitz respektive Sitz haben. Eine territoriale Gliederung erübrigt sich angesichts der geringen Distanzen und einheitlichen Lebensumstände. Es gibt keine organisatorisch abgetrennte Arbeits-, Miet- und Sozialgerichtsbarkeit. Ebenso kennt Liechtenstein kein Handelsgericht. Dazu kommt, dass das Obergericht und der OGH im selben Gebäude untergebracht sind wie das Landgericht (siehe zur räumlichen Situation BuA Nr. 74/2020: 9–13).

Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten die Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung, für die Strafsachen zusätzlich das Anklageprinzip (Art. 100 Abs. 1 LV). Jede Verurteilung durch ein Strafgericht setzt eine Anklage voraus. Anklage und Urteilsfindung dürfen nicht durch dasselbe Organ erfolgen. Alle Entscheidungen müssen mit einer Begründung versehen werden (Art. 95 Abs. 2 Satz 2 LV). Die Urteile müssen jedoch nicht veröffentlicht werden. Urteile des Land- und des Obergerichts werden kaum je veröffentlicht. Urteile von OGH, VGH und StGH werden dann auf www.gerichtsentscheide.li veröffentlicht, wenn sie für die Rechtsanwendenden und die Weiterentwicklung des Rechts als interessant erachtet werden.

Es finden sich einzig in der ersten Instanz, am Landgericht, Einzelrichter:innen. Die am Landgericht angesiedelten Spruchkörper Kriminalgericht und Jugendgericht sowie das Obergericht und der OGH sind wie VGH und StGH als Kollegialgerichte ausgestaltet. Gemäß Art. 52 Abs. 1 GOG sind die Beratungen und Abstimmungen der Richter:innen nicht öffentlich.

Seit 2005 kennt Liechtenstein die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz vom 15. Dezember 2004; ZMG, LGBL. 2005.031; näher dazu Mayr 2008). Das Gericht kann die Parteien auf Möglichkeiten zur alternativen Streitbeilegung hinweisen und ihnen die hierfür erforderliche Zeit einräumen (BuA Nr. 68/2004: 27 f.). Eine Pflicht, einvernehmliche Lösungen anzustreben, besteht jedoch abgesehen von Art. 103a Außerstreichgesetz (LGBL. 2010.454) nicht. Dieser verpflichtet Eltern, eine Mediation in Anspruch zu nehmen (siehe hierzu Vogt S. 2014).

Neben den staatlichen Gerichten dürfen auch in Liechtenstein Schiedsgerichte Entscheide fällen. §§ 594 ff. ZPO (eingefügt mit LGBL. 2010.182) regeln das schiedsrichterliche Verfahren für die Schiedsgerichte mit Sitz in Liechtenstein. Schiedsvereinbarungen dürfen für vermögensrechtliche Ansprüche gewählt werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein nationales oder internationales Verfahren handelt (BuA Nr. 151/2008: 9). Wie häufig die „Liechtenstein Rules“ zur Anwendung gelangen, ist nicht bekannt.

Die öffentlichen Gerichte (VGH und StGH)

Der VGH behandelt die gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung und der Beschwerdekommissionen erhobenen Rechtsmittel (Art. 102 Abs. 5 LV, Art. 90 und 103a LVG; Schädler E. 2018 Tafeln 1 und 5). Er nimmt auch Aufgaben in internationalen Amtshilfeverfahren wahr.

Beim StGH handelt es sich um das Verfassungsgericht Liechtensteins. Er prüft Verletzungen der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte, entscheidet in Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und als Disziplinargerichtshof über die Regierungsmitglieder (Art. 104 Abs. 1 LV).² Beschwerden an den StGH sind gegen sämtliche enderledigenden letztinstanzlichen Entscheidungen und Verfügungen zulässig (Art. 15 Abs. 1 StGHG). Dies bedeutet, dass der StGH auch Urteile der ordentlichen Gerichte (und somit insbesondere des OGH) auf die Respektierung der verfassungsmäßigen Rechte überprüfen darf. Zu diesen gehören auch die Normen der EMRK und des EWR-Rechts, weil das EWR-Recht als verfassungsändernd bzw. -ergänzend gilt. Müsste ein Gericht Normen anwenden, die ihm verfassungswidrig scheinen, so hat es dem StGH den Antrag auf deren Prüfung zu stellen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, Art. 20 Abs. 1 lit. a, Art. 22 Abs. 1 lit. a StGHG).

Beide Gerichte zählen fünf ordentliche Richter:innen sowie fünf Ersatzrichter:innen, wobei aus Tradition drei Richter:innen sowie drei Ersatzrichter:innen liechtensteinischer Nationalität sind. Die übrigen Richter:innen rekrutieren sich je hälftig aus Österreich und der Schweiz (Bussjäger 2016: 16–19). Die Entscheidungen werden in Fünferbesetzung gefällt.

Internationale Verflechtungen und Einbindung

Kennzeichnend für Liechtenstein sind die hohe Anzahl grenzüberschreitend angelegter Fälle sowie die vielen Amts- und Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland. Zwischen 2010 und 2022 z. B. schwankte die Anzahl erledigter Geschäftsfälle des Landgerichts im Bereich Rechtshilfe in Strafsachen zwischen 245 und 377 (Amt für Statistik 2019: 355, Amt für Statistik 2024: 368).

Wegen der Teilnahme der drei EWR/EFTA-Mitglieder am EU-Binnenmarkt (siehe Beiträge „Wirtschaftsstruktur“ und „Internationale Beziehungen“ in diesem Handbuch) behandelt der EFTA-Gerichtshof (das Pendant zum EuGH für Island, Norwegen und Liechtenstein) Verfahren mit einem Bezug zu Liechtenstein. Dank der Mitgliedschaft im Europarat ist das Land zudem in ein etabliertes System zum Schutz von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie eingebunden.

Folgen der Mitgliedschaft im EWR

Die Grundlage für die Errichtung des EFTA-Gerichtshofs und der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) findet sich im Abkommen vom 2. Mai 1992 zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer

² Bis zur Totalrevision des StGHG von 2003 konnte der StGH gestützt auf Art. 16 StGHG vom 5. November 1925 (LGBL 1925.008) auf Verlangen der Regierung oder des Landtags Gutachten erstatten. Er wurde denn auch immer wieder mit Gutachten betraut.

Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (ÜGA, LGBL. 1995.072). Der EFTA-Gerichtshof in Luxemburg ist gemäß Art. 108 Abs. 2 EWRA (Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBL. 1995.068.001) zuständig für Klagen betreffend Überwachungsverfahren der ESA, für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ESA in Wettbewerbssachen und für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen EFTA-Staaten. Überdies entscheidet er über Vorlageverfahren (siehe Art. 34 ÜGA und Art. 62 GOG). Hierbei unterbreiten ihm nationale Gerichte Fragen zur Auslegung des EWR-Rechts. Er urteilt in der Form eines Gutachtens (Hammermann 2023: 270). Es findet also kein Instanzenzug von den nationalen Gerichten an den EFTA-Gerichtshof statt.

Anders als mit der EU wurde mit dem EWR kein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geschaffen. Die in Art. 67 ff. AEUV enthaltenen Bestimmungen über die Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege sowie über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Straf- und in Zivilsachen sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien finden in Liechtenstein keine Anwendung. Verfahrensrechtliche Vorgaben der EU finden jedoch dann Eingang in das liechtensteinische Recht, wenn sie sich in Richtlinien (z. B. zum Konsumentenschutz) finden, die in das EWR-Abkommen übernommen wurden (siehe z. B. die Erläuterungen in BuA Nr. 85/2019: 57) oder wegen der Schengen-Mitgliedschaft beachtet werden müssen (siehe z. B. BuA Nr. 39/2020: 9). Liechtenstein ist Teil des Schengen-Raums („Raum ohne Binnengrenzkontrollen“) und partizipiert am Schengener Informationssystem (SIS). Ebenso ist Liechtenstein ein Dublin-Staat und nimmt an der Regelung betreffend Zuständigkeit zur Prüfung der Asylgesuche teil (siehe den Notenaustausch vom 11. März 2014, LGBL. 2014.075).

Folgen der Mitgliedschaft im Europarat

Sind die Voraussetzungen von Art. 35 EMRK erfüllt, kann gegen letztinstanzliche liechtensteinische Urteile Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg geführt werden. Von dieser Möglichkeit wird rege Gebrauch gemacht (Schädler R. 2015: 46). Es kommt jedoch nur selten zu einem Urteil in der Sache. Der StGH verfolgt die Rechtsprechung des EGMR aufmerksam. Er sieht es als seine Aufgabe, „unnötige Verurteilungen Liechtensteins durch den EGMR zu vermeiden“ (so zuletzt StGH 2020/097 Erw. 2.6).

2011 kritisierte GRECO im Evaluationsbericht zur Gemeinsamen Ersten und Zweiten Evaluationsrunde (Greco Eval I/II Rep [2011] 1E), das in Art. 12 LV verankerte Recht des Landesfürsten zur Begnadigung und sein Recht auf Niederschlagung von Untersuchungen. Ebenso ermahnte die GRECO Liechtenstein, dafür zu sorgen, dass die Auswahl der Richter:innen (inklusive Ad-hoc-Richter:innen) unparteiisch durchgeführt werde. Kritik äußerte die GRECO vor allem daran, dass die Einsatzmöglichkeiten für die Ad-hoc-Richter:innen nicht ausgeschrieben wurden, und an der Stellung des Landesfürsten im Richterauswahlgremium. In der vierten Evaluationsrunde (GrecoEval4Rep[2019]4 und Greco RC4[2022]18 Ziff. 16, 19) verlangte die GRECO vor allem, dass der Justiz im Auswahlverfahren der Richter:innen ein größeres Gewicht zukommen solle.³ Hierzu besteht jedoch keine bindende Verpflichtung (so auch GrecoEval4Rep[2019]4 Ziff. 72 und 82 sowie Schiess Rütimann 2022: 228 f.).

³ Siehe die Antworten der Regierung auf die GRECO-Empfehlungen in BuA Nr. 96/2021.

Die GRECO zeigte sich zuerst nicht zufrieden mit den von Liechtenstein vorgebrachten Argumenten gegen eine vollständige Professionalisierung aller Richterstellen und für den Einsatz nebenamtlicher Richter:innen (GrecoRC4[2022]18, Ziff. 28 f.), akzeptierte dann aber den Vernehmlassungsbericht der Regierung „Reform im Justizwesen“ als genügende Auseinandersetzung mit dem Thema (GrecoRC4[2023]16, Ziff. 64). Zudem hatte die GRECO empfohlen, Verhaltenskodexe auszuarbeiten⁴ und entsprechende Schulungen sowohl für Richter:innen als auch für die Staatsanwält:innen durchzuführen.

Die Richterinnen und Richter

Die Verfassung garantiert allen Richter:innen Unabhängigkeit (Art. 95 Abs. 2 LV), das Gesetz denen der ordentlichen Gerichte zusätzlich Unabsetzbarkeit (Art. 2 Abs. 3 RDG). Die Aufsicht und die Disziplinargewalt über die Richter:innen werden durch ebensolche ausgeübt (Art. 101 LV, Art. 39 ff. RDG, Art. 3 Abs. 3 und 4 LVG, Art. 12 StGHG). Disziplinarmaßnahmen sind selten (siehe Landtags-Protokolle 2018: 925 f. [Sitzung vom 3. Mai 2018]).

Dieses Kapitel stellt nach Ausführungen zur Anzahl der Richter:innen ihre verschiedenen Kategorien vor. Das daran anschließende Unterkapitel geht auf ihre Ernennung ein.

Zahlen

Zu den in Liechtenstein tätigen Richter:innen liegen keine Datenreihen vor. Nicht einmal für die letzten Jahrzehnte gibt es vollständige Daten. Zwar werden die Namen der aktuellen Richter:innen auf den Websites der Gerichte und im Staatskalender genannt, aber ohne weiterführende Angaben. Solche wären aber deshalb von Bedeutung, weil sich die Richter:innen in verschiedener Hinsicht unterscheiden. So gibt es vollamtliche und nebenamtliche, befristet oder unbefristet angestellte sowie Laienrichter:innen. Ebenso fehlen Angaben zur Nationalität und zum Wohnsitz. Die von der European Commission for the efficiency of justice (CEPEJ) des Europarates zusammengestellte Datensammlung „European judicial systems“ enthält Angaben zum Budget für die Justiz, zur Anzahl Personen, die an den Gerichten, in der Strafverfolgung und der Advokatur arbeiten (inklusive Angaben zu Löhnen und Geschlechterverteilung), zur Anzahl der Gerichte, zu den Fallzahlen, zur Verfahrensdauer und zum Stand der Digitalisierung. Liechtenstein hat jedoch wie San Marino bisher leider keine Zahlen geliefert.

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung „Reform im Justizwesen“ vom Frühling 2023 nennt folgende Zahlen (14 ff.):⁵

- Landgericht:
 - 15 Landrichterstellen (vollamtlich, unbefristet)
 - 10 nebenamtliche Richter:innen für das Kriminal- und das Jugendgericht, (je auf 5 Jahre bestellt, Laien)

4 Dies ist unterdessen erfolgt. Siehe die Websites von VGH und StGH sowie <https://www.gerichte.li>.

5 Die Ersatzrichter:innen werden nicht gesondert ausgewiesen, sondern – da sie alle nebenamtlich tätig sind – zu den nebenamtlichen Richter:innen gezählt. Für die Amtsduer 2010 bis 2014 waren allein für die ordentlichen Gerichte noch 57 nebenamtliche Richter:innen zu bestellen (Landtags-Protokolle 2009: 1505–1509 [Sitzung vom 18. November 2009]), für die Amtsduer 2006 bis 2010 gar 75 (Landtags-Protokolle 2005: 1941–1953 [Sitzung vom 25. November 2005]).

- Obergericht:
 - 5 Richter:innen (vollamtlich, unbefristet)
 - 10 nebenamtliche Richter:innen (je auf 5 Jahre)
 - Oberster Gerichtshof (OGH): 13 nebenamtliche Richter:innen (je auf 5 Jahre)
 - Verwaltungsgerichtshof (VGH): 10 nebenamtliche Richter:innen (je auf 5 Jahre)
 - Staatsgerichtshof (StGH): 10 nebenamtliche Richter:innen (je auf 5 Jahre)

Die große Zahl nebenamtlicher Richter:innen erklärt sich damit, dass an den oberen Instanzen in Dreier- und Fünferbesetzung entschieden wird. OGH (127 Geschäftseingänge im Jahr 2023), VGH (137 Geschäftseingänge) und StGH (114 Individualbeschwerden und Normenkontrollverfahren; alle Zahlen aus Rechenschaftsbericht 2023: 471f.: 476) verzeichnen nicht so viele Fälle, dass die Einstellung von jeweils mehreren vollamtlichen Richter:innen gerechtfertigt wäre.

Vollamtliche, nebenamtliche und Ad-hoc-Richterinnen und -Richter

Das Gesetz unterscheidet zwischen vollamtlichen, nebenamtlichen und Ad-hoc-Richter:innen.

Unter „vollamtlich“ versteht das Gesetz eine Konzentration auf das Engagement für das Gericht. Dies schließt übrige Tätigkeiten aus. „Nebenamtlich“ heißt, dass der oder die Betroffene einen Beruf ausübt (in der Regel: Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei) und in geringerem Umfang, aber regelmäßig, zusätzlich als Richterin oder Richter tätig ist. Ad-hoc-Richter:innen werden demgegenüber nur für einzelne Verfahren oder für eine begrenzte Zeit beigezogen, wie sogleich gezeigt wird.

Ob eine Richterstelle als vollamtlich oder nebenamtlich ausgestaltet ist, zeitigt verschiedene Folgen:

- Nur die Ernennung der vollamtlichen Richter erfolgt unbefristet bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters (Art. 16 RDG). Die Verfassung schreibt dies nicht zwingend vor, scheint aber von unbefristeten Stellen auszugehen (siehe Grabenwarter, im Anhang zu BuA Nr. 20/2018: 4).
- Nur den vollamtlichen Richtern ist die gleichzeitige Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Treuhänder oder Vermögensverwalter verboten (Art. 24 Abs. 3 RDG).
- Die nebenamtlichen Richter sowie die Ad-hoc-Richter werden gemäß dem Bezügegesetz vom 17. Dezember 1981 (LGBL 1982.021) entschädigt.

Die Venedig-Kommission (2002, Ziff. 31) hielt eine Amtsduauer von lediglich fünf Jahren mit der Möglichkeit zur Wiederernennung für die Richter:innen des VGH und StGH sowie für die nebenamtlichen Richter:innen der ordentlichen Gerichte für problematisch. Gemäß EGMR A.K. v. Liechtenstein, Nr. 38191/12, Urteil vom 9. Juli 2015, § 76, lässt sich aus der Amtsduauer von fünf Jahren jedoch nicht auf die Befangenheit der Richter:innen schließen. Überdies werden die nebenamtlichen Richter:innen regelmäßig für eine weitere Amtsduauer ernannt, wenn sie ihre Tätigkeit fortsetzen möchten.

Ad-hoc-Richter:innen werden entweder befristet auf Zeit oder zur Erledigung eines oder mehrerer Geschäfte eingestellt (Art. 3 RDG für die ordentlichen Gerichte). Sie müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen wie die Richter:innen, die sie ersetzen oder unterstützen. Sie werden vom Richterauswahlremium vorgeschlagen und vom Landtag gewählt.

Das Institut der Ad-hoc-Richter dient dazu, Engpässe an einem Gericht zu überwinden. Solche können durch einen unerwartet großen Arbeitsanfall oder eine längere Absenz eines Richters oder einer Richterin entstehen oder wenn mehrere Richter:innen wegen Befangenheit in einem Verfahren

nicht eingesetzt werden können. Wie die Durchsicht der vom Landtag zwischen 2009 und 2023 Gewählten zeigt, wurden für das Landgericht und den OGH mehr als einmal Ad-hoc-Richter:innen für eine Zeitspanne von bis zu einem Jahr gewählt. Zum Einsatz kamen bei diesen beiden Gerichten mit zwei Ausnahmen Österreicher:innen. Anders sieht es beim StGH (über 40 Bestellungen von Ad-hoc-Richter:innen, wobei zum Teil mehrere Personen an einem Termin bestellt wurden) und VGH (Wahl einer Ad-hoc-Richterin und eines Ad-hoc-Richters) aus. Bei StGH und VGH ging es vor allem um einzelne Verfahren, in denen sämtliche liechtensteinischen Richter:innen (inklusive Ersatzleute) wegen Befangenheit ausfielen. Sie mussten durch Liechtensteiner Jurist:innen ersetzt werden.

Laienrichterinnen und -richter

Die Verfassung hatte in Art. 102 Abs. 4 der Version von 1921 das Schöffengericht erwähnt. Es wurde per 1. Januar 2012 mangels Fällen abgeschafft. Auch am Obergericht kamen die Laienrichter:innen vor der Revision von 2014 nur selten zum Einsatz (BuA Nr. 46/2014: 31). Gleichwohl sprach sich der Gesetzgeber für den weiteren Einsatz von Laien aus (BuA Nr. 46/2014: 32–34, Landtags-Protokolle 2014: 1155 f. [Sitzung vom 6. Juni 2014]). In Art. 19 Abs. 2 GOG und Art. 23 Abs. 2 GOG finden sich die Grundlagen für ihren Einsatz am Obergericht und OGH. Auch am Kriminalgericht (Art. 7 GOG) und am Jugendgericht (Art. 9 GOG) gibt es Laienrichter:innen. Anders als die Mitglieder der amerikanischen Jurys, die nur für ein Verfahren aufgeboten werden, stehen sie während längerer Zeit im Einsatz und eignen sich so Erfahrung an. Viele Laienrichter:innen haben überdies ein Jus-Studium abgeschlossen (Vogt H. 2020: Fn 306). Wer jedoch nicht alle Voraussetzungen für die Ausübung des Richterberufs erfüllt, gilt als nicht rechtskundig und somit als Laie (siehe Art. 15 Abs. 3 RDG).

Einzelne Positionen können demnach von Laien eingenommen werden, während für die übrigen ein juristisches Studium in der Schweiz oder in Österreich, die Absolvierung des richterlichen Vorberichtsdienstes oder Gerichtserfahrung notwendig sind. Gemäß Art. 102 Abs. 1 LV sowie Art. 105 LV dürften dem VGH und dem StGH Laien angehören. Die Mehrheit der Richter:innen muss allerdings rechtskundig sein. Seit Jahren wurden nur noch Richter:innen mit Studium und einschlägiger Erfahrung an den VGH und StGH gewählt. Dasselbe gilt für den OGH, dem gemäß Art. 23 Abs. 2 GOG in beschränkter Zahl Laien angehören dürfen.

Die Ernennung der Richterinnen und Richter

Das erste Unterkapitel geht auf das Richterauswahlremium ein. Danach werden die Voraussetzungen genannt, welche die Bewerber:innen für das Richteramt erfüllen müssen.

Richterauswahlremium

Das Richterbestellungsgesetz vom 26. November 2003 (RBG, LGBI. 2004.030) ist auf die Richter:innen der ordentlichen Gerichte und die Richter:innen von VGH und StGH anwendbar. Es setzt die Vorgaben von Art. 96 LV um.

Im Richterauswahlremium kommt dem Landesfürsten als Vorsitzendem der Stichentscheid zu. Kandidat:innen können nur mit seiner Zustimmung dem Landtag vorgeschlagen werden (Art. 96 Abs. 1

LV und Art. II Abs. 1 RBG). Die Zustimmung des Landesfürsten wäre nur dann nicht erforderlich, wenn sich das Richterauswahlremium und der Landtag nicht einigen könnten und der letztere einen Gegenkandidaten oder eine Gegenkandidatin nominieren würde und dieser respektive diese oder eine von Seiten der Stimmberchtigten aufgestellte Person in der Volksabstimmung obsiegen würde (Art. 96 Abs. 2 LV). Seit 2003 lehnte der Landtag erst zweimal eine vom Richterauswahlremium vorgeschlagene Person ab. In beiden Fällen konnten sich Richterauswahlremium und Landtag innerhalb einer Frist auf eine andere Person einigen. Das Verfahren für die Volksabstimmung musste bisher nicht eingeleitet werden (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch).

Die Venedig-Kommission (2002, Ziff. 29 f.) kritisierte 2002 den großen Einfluss des nicht mittels Wahl demokratisch legitimierten Landesfürsten im Richterauswahlremium.

Von der Ernennung der einzelnen Richter:innen ist die Schaffung von Richterstellen zu unterscheiden. Eine Person kann nur dann als Richterin oder Richter ernannt werden, wenn eine Stelle frei geworden respektive neu geschaffen worden ist. Neue unbefristete Richterstellen bedürfen gemäß Art. 106 LV der Zustimmung des Landtages. In Vorbereitung der Erhöhung der Richterstellen am Landgericht im Jahr 2018 holte die Regierung eine Personalbedarfsberechnung ein (Sterchi, im Anhang zu BuA Nr. 20/2018; siehe auch bereits BuA Nr. 75/2017 und BuA Nr. 15/1982).

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und Vorgaben bezüglich Staatsangehörigkeit und Geschlecht

Für den richterlichen Vorbereitungsdienst, den auch die künftigen Staatsanwält:innen absolvieren, sind gemäß Art. 7 RDG insbesondere die liechtensteinische Staatsangehörigkeit und ein rechtswissenschaftliches Studium in Österreich oder der Schweiz notwendig. Der Vorbereitungsdienst soll sicherstellen, dass qualifizierte Einheimische für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft bereitstehen (BuA Nr. 109/2007: 8 f.; zum „Mangel an liechtensteinischen Berufsrichtern“ siehe bereits die Schriftleitung der LJZ 1988: 45). Seitdem der staatsanwaltliche und der richterliche Vorbereitungsdienst zusammengelegt wurden, können sich die Absolvent:innen sowohl auf eine Stelle am Gericht als auch in der Staatsanwaltschaft bewerben.⁶ So sollen Ressourcen optimal genutzt und „Flexibilität in der Personalplanung“ erreicht werden (BuA Nr. 58/2019: 8).

Jurist:innen österreichischer oder schweizerischer Nationalität, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen als vollamtliche Richter:innen in Liechtenstein arbeiten und folglich mit dem liechtensteinischen Gerichtswesen vertraut sind, zählen gemäß Art. 2 Abs. 2 GOG für die Kollegialgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (d.h. für Kriminalgericht, Obergericht und OGH), die einen gewissen Anteil an liechtensteinischen Richter:innen verlangen, wie liechtensteinische Staatsangehörige. Diese Gleichstellung hilft, Engpässe bei der Rekrutierung zu vermeiden (BuA Nr. 46/2014: 16–19). Für die Mehrheit der Richter:innen an VGH und StGH sowie für das Präsidium des StGH wird jedoch von der Verfassung ausdrücklich die liechtensteinische Staatsangehörigkeit verlangt. Ausländische Richter:innen sind (siehe Bussjäger 2015: Rn 21 ff.) auch deshalb nützlich, weil wegen der Rezeption oft ausländisches Recht zur Anwendung gelangt und bei ihnen weniger häufig Befangenheit vorliegt

6 Die Staatsanwält:innen werden nicht durch das Richterauswahlremium vorgeschlagen, sondern von der Regierung angestellt. Dabei nimmt der Leiter der Staatsanwaltschaft eine Äußerung über die Eignung der Bewerber:innen vor und erstattet einen Besetzungsvorschlag (Art. 32 StAG).

(siehe zu den Vor- und Nachteilen ausländischer Richter:innen auch Dixon/Jackson 2019 und den Abschnitt „Internationaler Vergleich.“).

Art. 9 Abs. 2 GOG verlangt, dass dem Jugendgericht eine Person mit dem gleichen Geschlecht wie die angeklagte Person angehört.⁷ Erst seit 2022 wird Opfern bestimmter Sexualdelikte garantiert, dass am Verfahren Personen mit ihrem Geschlecht beteiligt sind (§ 15 Abs. 2a StPO und § 31b Abs. 3 StPO, siehe BuA Nr. 30/2022: 22–24; 28–31). Es gibt keine weiteren Vorgaben, welche Diversität bezüglich des Geschlechts verlangen.

Das Zivilverfahren

Obwohl sich die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 10. Dezember 1912 (LGBL. 1912.009.001) sehr stark an der österreichischen Zivilprozessordnung orientiert hatte, ergaben sich von Anbeginn an allein schon aus der Tatsache, dass das Landgericht die einzige erste Instanz ist, Unterschiede (siehe z. B. Schädler E. 2014: 527 ff.). Schon in den 1920er-Jahren kamen weitere „markante Unterschiede“ hinzu (Delle Karth 2000: 35).

Eine wichtige Frage betrifft die Ausgestaltung des Instanzenzugs. Immer wieder wurden Vorschläge unterbreitet und Maßnahmen getroffen, um die Verfahrensdauer zu senken.⁸ Ursache der sich zum Teil über mehrere Jahre hinziehenden Prozesse schien vor allem die Tatsache, dass den Parteien eine Reihe von Rechtsmitteln zur Verfügung stand, auch gegen verfahrensleitende Beschlüsse, Zwischenentscheide etc. Die ZPO-Revision vom 6. September 2018 (LGBL. 2018.207) strebte deshalb die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sowie eine Wiederannäherung an die österreichische Rezeptionsvorlage an (BuA Nr. 19/2018: 5 f.; siehe zu dieser Revision auch Schädler E. 2020: Rn 1.5 f., und Vogt H. 2020: Rn 2.3 ff.). Nach wie vor ist die Berufung an das Obergericht das ordentliche Rechtsmittel gegen Urteile der ersten Instanz (§§ 431 ff. ZPO). Gegen Urteile und Beschlüsse des Obergerichts steht das Rechtsmittel der Revision an den OGH zur Verfügung, mit dem jedoch nur die in § 472 ZPO aufgezählten Revisionsgründe geltend gemacht werden dürfen. Insbesondere darf der OGH nicht überprüfen, ob die untere Instanz den Sachverhalt korrekt festgestellt hat. Beim OGH handelt es sich vereinfacht gesagt um eine Rechtsinstanz.

Mit LGBL. 1994.010 wurde der Wechsel vom Armenrecht zur großzügiger ausgestalteten Verfahrenshilfe (in anderen Staaten „unentgeltliche Rechtspflege“ genannt; siehe Jehle 2016) vollzogen. Als die Kosten für die Verfahrenshilfe wegen immer höherer Fallzahlen immer stärker stiegen, suchte ab 1999 eine Arbeitsgruppe nach Lösungen (BuA Nr. 112/2015: 18 ff.). Mehrmals stellten sich den Gerichten Fragen zum Zugang zur Verfahrenshilfe durch Personen mit Wohnsitz im Ausland und durch juristische Personen, bis StGH 2014/61 festhielt, dass es gegen Verfassung und EMRK verstöße, juristische Personen generell von der Verfahrenshilfe auszuschließen. Am 1. Januar 2016 wurden die juristischen Personen zur Verfahrenshilfe zugelassen und die Kosten der Verfahrenshilfe durch eine Senkung der Rechtsanwaltstarife begrenzt (LGBL. 2015.368–370). Per 1. Januar 2017 traten weitere

⁷ Bereits der erste, nicht weiter verfolgte Gesetzesentwurf von 1946 sah vor, dass auch eine Frau zur Jugendrichterin bestellt wird: Ospeit 2010: 82.

⁸ Dies gilt auch für das Strafverfahren. Siehe die StPO-Revision vom 2. Juni 2022 (LGBL. 2022.223, BuA Nr. 30/2022).

Änderungen in ZPO, StPO und weiteren Erlassen in Kraft (LGBL. 2016.405–408). Viele Urteile und Fachpublikationen betrafen das Thema Sicherstellung für Prozesskosten (sogenannte aktorische Kau-
tion, siehe insbesondere Ungerank 2020, Rn 11.5 ff.), bis 2009 die heute noch geltende Regelung in §§ 56 ff. ZPO getroffen wurde.

Das Gerichtsgebührengesetz (GGG; LGBL. 2017.169) wurde per 1. Januar 2018 totalrevidiert. Es gilt nun für die ordentlichen Gerichte, VGH, StGH und Beschwerdekommissionen. Es sieht ein Pauschal-gebührensystem vor, so dass die Gebühr nur noch einmal zu berechnen ist (BuA Nr. 144/2016: 13). Überdies soll die neu eingeführte Vorschusspflicht (Art. 7 GGG) verhindern, dass nicht geleistete Summen als uneinbringlich abgeschrieben werden müssen.

Die Folgen der ZPO-Revision von 2018 wurden wie die StPO-Revision von 2008 und die Änderungen in der Verfahrenshilfe und den Gerichtsgebühren bis jetzt nicht wissenschaftlich evaluiert.

Das Strafverfahren und der Strafvollzug

Die Fürstliche Verordnung vom 19. Mai 1914, die eine Amtsinstruktion für die neu eingeführte Staatsanwaltschaft erließ (LGBL. 1914.044), wurde erst mit dem Staatsanwaltschaftsgesetz vom 15. Dezember 2010 (StAG, LGBL. 2011.049) aufgehoben. Das StAG regelt die Aufgaben und Organisation der Staatsanwaltschaft, aber auch das Dienstrecht der Staatsanwält:innen. Es regelt detailliert, unter welchen Voraussetzungen die Regierung dem Leiter der Staatsanwaltschaft (nicht aber den einzelnen Staatsanwält:innen) Weisungen erteilen darf und wie die Mitglieder der Staatsanwaltschaft gegen ihnen rechtswidrig erscheinende Weisungen vorgehen können (Art. 8 f. StAG).⁹

2006 wurde darauf verzichtet, das Staatsanwaltschaftsmodell in Liechtenstein gleichzeitig wie in Österreich einzuführen (Haun 2021: Rn 6.1 f. und Rn 6.17 ff., BuA Nr. 64/2011: 6 f.). Im Regierungsprogramm 2021–2025 wurde die Prüfung der Ablösung des Untersuchungsrichtermodells im strafproze-
sualen Vorverfahren angekündigt. Bis jetzt (Stand: 1. Mai 2024) wurde noch nichts dazu bekannt.

Der Staatsanwaltschaft kommt die Aufgabe der öffentlichen Anklage zu. Gleichzeitig nehmen die Staatsanwält:innen aber auch richterähnliche Aufgaben wahr. Sie stellen z. B. die Vorerhebungen ein, wenn nicht genügend Gründe für die Einleitung der Anklageschrift vorliegen. Überdies treten sie von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurück, wenn die in § 22a ff. StPO genannten Voraussetzun-
gen für eine Diversion vorliegen. Um die zweihundert Fälle werden auf diese Art und Weise jedes Jahr ohne Anklage vor Gericht erledigt. Diversion meint (siehe BuA Nr. 99/2005: 5 und 12) „alle Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schulterspruch und ohne formelle Sanktio-
nierung sowie ohne unnötige Stigmatisierung des Verdächtigen“ ermöglichen, sofern dieser bestimmte Leistungen (v.a. zugunsten der Geschädigten) erbringt (siehe auch Rainer 2007 sowie Giesinger 2017). Die Diversion hat sich in Liechtenstein zur „führenden Reaktion auf strafbares Verhalten entwickelt“ (Giesinger 2017: 54).

⁹ Die GRECO fürchtet, dass Art. 50 StAG missbräuchlich eingesetzt werden könnte (GrecoEval4Rp(2019)4, Ziff. 134 und GrecoRe4(2023)16, Ziff. 79 ff.). Dies erscheint jedoch nicht sehr wahrscheinlich, da die Stelle der aus wirtschaftlichen Gründen gekündigten Person aus dem Stellenplan gestrichen werden muss.

Die Aufgaben und Befugnisse der Landespolizei bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten werden in §§ 9 ff. StPO geregelt (siehe dazu ausführlich Gstöhl B. 2021: Rn 4.8 ff.). Den vollständigen Aufgabenkatalog und die Vorschriften bezüglich ihrer Organisation finden sich im Polizeigesetz vom 21. Juni 1989 (PolG; LGBL. 1989.048). Liechtenstein verfügt im Bereich der Polizei über traditionell enge Beziehungen zur Schweiz, insbesondere bezüglich der Nutzung von Datenbanken (siehe BuA Nr. 23/2011: 7 f. und BuA Nr. 64/2013: 6 f.). Von großer Bedeutung ist der Vertrag vom 4. Juni 2012 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit (LGBL. 2017.186). Der trilaterale Vertrag schafft die Grundlage für den Austausch über die Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung und von Lageanalysen. Er ermöglicht Amtshilfe, in dringenden Fällen auch unmittelbar an die Sicherheitsbehörden. Zudem sieht er die Zusammenarbeit in der Aus- und Fortbildung vor und regelt eine Vielzahl von Formen der Zusammenarbeit der Sicherheitskräfte bis hin zu hoheitlichen Tätigkeiten von Beamten und Beamten in einem anderen Vertragsstaat.

In Strafsachen tätig sind das Landgericht (in Kollegialbesetzung als Kriminalgericht oder durch Einzelrichter:innen) sowie das Obergericht und der OGH als Rechtsmittelinstanzen (§ 12 Abs. 1 StPO und § 15 StPO). Die Verhandlungen vor dem Landgericht und dem Obergericht sind öffentlich (§ 181 Abs. 1 und § 229 Abs. 1 StPO), während der OGH ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 243 Abs. 1 StPO). Mit dem Rechtsmittel der Berufung an das Obergericht kann jedes erstinstanzliche Urteil einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden. Das Rechtsmittel der Revision an den OGH steht nur offen, wenn das Urteil des Obergerichts auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr lautet (§ 235 Abs. 1 StPO).

Das Strafvollzugsgesetz vom 20. September 2007 (StVG; LGBL. 2007.295) regelt in erster Linie den Vollzug im Landesgefängnis Vaduz. Beschwerden gegen Entscheidungen oder Anordnungen der Anstaltsleitung nimmt die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten entgegen (Art. 10 StVG). Eine unabhängige, von der Regierung bestellte Vollzugskommission hat das Landesgefängnis mehrmals im Jahr unangemeldet zu besuchen (Art. 17 StVG). Überdies stattet auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) Liechtenstein periodische Besuche ab (Informationen unter <http://www.coe.int/en/web/cpt/Liechtenstein>). Lediglich aus Art. 8 Abs. 1 StVG geht hervor, dass die Regierung die Unterbringung in ausländischen Anstalten vorsehen kann. Gestützt auf den Vertrag vom 4. Juni 1982 mit der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen (LGBL. 1983.039) können die liechtensteinischen Behörden in Österreich um den Vollzug von Freiheitsstrafen und Maßnahmen nachsuchen. In der Regel werden Haftstrafen von mehr als zwei Jahren in Österreich abgesessen. In diesen Fällen findet für die allermeisten Fragen das österreichische Strafvollzugsrecht Anwendung (BuA Nr. 131/2016: 4).

Zugang zur Justiz und Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten

Wie im Kapitel über das Zivilverfahren ausgeführt, gewährt Liechtenstein bedürftigen natürlichen und juristischen Personen Verfahrenshilfe. Verschiedene Verbände und Anlaufstellen bieten unentgeltlich Rechtsauskunft an. Auf eine jedermann zugängliche Anlauf- oder Ombudsstelle mit Rechtsberatung verzichtete die Regierung bewusst (BuA Nr. 112/2015: 20). Es gibt nur die Ombudsstelle für Kinder

und Jugendliche (OSKJ). 2017 konnte der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR), die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution im Sinne der Pariser Prinzipien, seine Arbeit aufnehmen. Gestützt auf das Opferhilfegesetz vom 22. Juni 2007 (OHG; LGBL 2007.228) kann die Opferhilfestelle (OHS) Beratung und Unterstützung gewähren. Die Regelung der Opferhilfe orientiert sich – anders als die übrigen Bereiche des Strafrechts – am schweizerischen Recht (siehe BuA Nr. 53/2006: 9 ff.).

Wie bereits ausgeführt, bietet sich in Liechtenstein die Möglichkeit eines Mediationsverfahrens. Wie oft durch Mediation ein Gerichtsverfahren vermieden werden kann, ist nicht bekannt. Es kann beim Landgericht um einen Vergleichsversuch (§§ 202–206 ZPO) nachgesucht werden (Ungerank 2015: 42 f.). Wie viele Verfahren durch Vergleich erledigt werden können, ist den Justizpfegeberichten nicht zu entnehmen.

Die Berichte über die Justizpflege der ordentlichen Gerichte werden dem Landtag vorgelegt und in öffentlicher Sitzung diskutiert. Zuvor werden sie von der Geschäftsprüfungskommission des Landtags (GPK) erörtert, die den Präsidenten des Landgerichts beziehen kann (siehe z. B. Landtags-Protokolle 2018: 830 [Sitzung vom 3. Mai 2018]). Die Justizpfegeberichte der Jahre 2018 bis 2023 sind online zugänglich.¹⁰ Die älteren Berichte wurden von der Website entfernt. Sie sind auch über die Website der BuA nicht zugänglich (siehe z. B. den Vermerk bei BuA Nr. 14/2018). Angaben zu den von VGH und StGH erledigten Fällen finden sich im Rechenschaftsbericht der Regierung. Ihre Tätigkeiten werden im Landtag nicht erörtert.

Kosten der Justiz

Gemäß Rechenschaftsbericht der Regierung (Regierung 2023: 544 f.) betragen im Jahr 2023 die Kosten für das Landgericht (inklusive Verfahrenshilfe) 13,5 Mio. CHF, für das Obergericht 2,1 Mio. CHF und für die weiteren Gerichte zusammen 2,2 Mio. CHF. Weit über zwei Drittel davon machen die Gehälter und Sozialbeiträge des richterlichen und nichtrichterlichen Personals aus. Dies gilt auch für die Staatsanwaltschaft, die 2023 mit einem Betrag von 3,0 Mio. CHF zu Buche schlug. Die Kosten für die Verfahrenshilfe in Zivil- und Strafsachen machten 1,3 Mio. CHF aus, wobei 2023 gleichzeitig Verfahrenshilfe in der Höhe von 1,0 Mio. CHF rückerstattet oder nachbezahlt wurde. Zudem nahmen alle Gerichte zusammen Gerichtsgebühren in der Höhe von 4,2 Mio. CHF ein. Für das Landesgefängnis und die Unterbringung von Häftlingen im Ausland gibt der Rechenschaftsbericht einen Aufwand von insgesamt 2,3 Mio. CHF an, für die Landespolizei 24,6 Mio. CHF (Regierung 2023: 545 und 543).

In einem Bericht und Antrag (BuA Nr. 53/2014: 10) versicherte die Regierung: „Im Falle eines Mittelmehrbedarfs steht es den Präsidenten bzw. Vorsitzenden [der Gerichte] daher zu, ein entsprechendes Ansuchen um Kreditüberschreitung an das zuständige Regierungsmitglied zu richten. [...] Zu einem Stillstand eines Gerichtes infolge aufgebrauchter finanzieller Mittel wird es auch in Zukunft nicht kommen. Der von der Regierung alljährlich zu erstellende Entwurf für den Voranschlag zuhanden des Landtages wird sich – wie bisher – an den von den Gerichten eingereichten Budgetvorschlägen orientieren.“

10 Siehe <https://www.gerichte.li/gebuehren-dienstleistungen/publikationen-rechtsprechung>.

Internationaler Vergleich

Zur Gerichtsorganisation und zum Verfahrensrecht liegen, wie bereits ausgeführt, keine rechtsvergleichenden Ausführungen vor, an denen sich die Befunde zu Liechtenstein spiegeln ließen. Deshalb werden hier drei Aspekte hervorgehoben, die im Vergleich zu den anderen deutschsprachigen Staaten erwähnenswert scheinen, nämlich:

- das Angewiesensein auf Ausländer:innen;
- die Gleichzeitigkeit von geringen Fallzahlen und starker internationaler Verflechtung;
- das Kräfteverhältnis zwischen Richterschaft, Regierung und Parlament.

In den letzten Jahren wurde immer wieder der Wunsch geäußert, Richterstellen mit qualifizierten Liechtensteiner:innen besetzen zu können. Angesichts der geringen Anzahl Jurist:innen, die ein Vollamt erlangen können (Stand Mai 2024 gibt es 20 vollamtliche Richter:innen und 8 Staatsanwält:innen), stellt es für das Land eine Herausforderung dar, genügend junge Einheimische sorgfältig auf das Richteramt und die Tätigkeit in der Staatsanwaltschaft vorzubereiten, ohne bei ihnen falsche Hoffnungen zu wecken. Gleichzeitig ist das Land insbesondere für die im Nebenamt auszuübenden Funktionen auf Jurist:innen mit Erfahrung angewiesen, sei es aus Liechtenstein, Österreich oder der Schweiz.

Ob Stellen für Ausländer:innen attraktiv sind, hängt nicht nur von der Ausgestaltung durch Liechtenstein ab, sondern auch davon, ob die Interessierten für den Fall, dass es sich um eine befristete Anstellung (insbesondere als Ad-hoc-Richter:in) handelt oder ihnen die Tätigkeit in der liechtensteinischen Justiz nicht zusagen sollte, an ihre vorherige Arbeitsstelle in der Heimat zurückkehren können. Dies ist bei Richter:innen aus Österreich der Fall (Bussjäger 2023: 63), aber nicht bei Schweizer:innen. Wer an einem Schweizer Gericht arbeitet, kann sich für die Ausübung einer anderen Tätigkeit nicht karenzieren („beurlauben“) lassen, sondern muss die Kündigung einreichen. Dazu kommt, dass das vom österreichischen Recht geprägte Verfahrensrecht Schweizer Jurist:innen eine längere Einarbeitung abverlangt. Interessant scheinen für Personen aus Österreich und aus der Schweiz die nebenamtlichen Richterstellen in OGH, VGH und StGH. Wegen der engen Anlehnung an das österreichische Recht werden für Revisionen von Gesetzen im Bereich der Gerichtsorganisation und des Verfahrens regelmäßig österreichische Expert:innen beigezogen.

Insbesondere Verfahren mit vielen Beteiligten und Bezügen ins Ausland absorbieren in einem Kleinstaat unverhältnismäßig viele Ressourcen. Ob genügend schnell zusätzliche Richter:innen eingestellt werden könnten und was mit ihnen zu geschehen hätte, wenn die aufwendigen Fälle erledigt sind oder die Fallzahlen sinken, muss offenbleiben. Liechtenstein hat mit der in Art. 3 RDG geschaffenen Möglichkeit, Ad-hoc-Richter:innen zu ernennen, eine maßgeschneiderte Lösung getroffen. Wie gut es diesen gelingt, in die neue Rolle zu schlüpfen, ob sie dabei Unterstützung erhalten oder wie viele von ihnen durch einen solchen Auftrag motiviert werden, sich später für eine freie Richterstelle zu bewerben, wurde bis jetzt nicht erhoben.

Dass Liechtenstein zu klein ist für eine Spezialisierung der Gerichte, gilt seit Anbeginn. Es gibt weder ein Handelsgericht noch ein Arbeits- oder Mietgericht und auch keine auf Familiensachen spezialisierte besondere Senate. Zu vielen Rechtsgebieten ergehen jahrelang keine Urteile. Dies bedeutet, dass sich in den betreffenden Rechtsgebieten keine Praxis herausbilden kann. Entsprechend wichtig sind

deshalb diejenigen Urteile, die zu ansonsten kaum diskutierten Fragen ergehen – insbesondere, wenn es sich um Konstellationen handelt, in denen nicht auf analoge Fälle aus dem Ausland verwiesen werden kann.

Liechtenstein kann wegen seines international ausgerichteten Finanzplatzes mit einer Vielzahl an Fällen zur Amts- und Rechtshilfe und zur Vermögensverwaltung aufwarten. Es steht hierbei unter Beobachtung der um Amts- und Rechtshilfe ersuchenden und der mit der Umsetzung von in Liechtenstein ergangenen Urteilen befassten ausländischen Gerichte und Behörden.

Anders als in Deutschland, in der Schweiz und in Österreich, wo Jurist:innen und insbesondere Anwält:innen zu den am häufigsten im nationalen Parlament vertretenen Berufsgruppen gehören, liegen für Liechtenstein keine Daten dazu vor, wie viele Jurist:innen aus welchen Bereichen dem Landtag im Laufe der Zeit angehörten und welches Gewicht die Richterschaft und die Anwaltschaft im politischen Prozess in die Waagschale zu werfen vermögen. Wie sich an den Diskussionen über die Neuregelung der Besoldung im Jahr 2014 und zuvor anlässlich von gescheiterten Reformversuchen (zum Schicksal von BuA Nr. 80/2001 siehe BuA Nr. 53/2014: 7 f.) zeigte, wacht die Richterschaft jedoch darüber, nicht mittels finanzieller Vorgaben gegängelt zu werden. Es kam auch vor, dass sich Richter:innen direkt an den Landtag wandten. Der Tenor hierbei lautete, dass das Kollegium (und nicht das Gerichtspräsidium oder der Gesetzgeber) über organisatorische Fragen entscheiden solle (so BuA Nr. 139/2015: 17 ff.).

Die Regierung möchte soweit möglich für alle Gerichte gleichlautende Regelungen und versucht, die Organisation der ordentlichen Gerichte einander anzugeleichen (siehe z. B. BuA Nr. 53/2014 und BuA Nr. 111/2015: 3). Sie muss für solche Reformen viel Überzeugungsarbeit leisten. In den Diskussionen des Landtages zeigte sich immer wieder (siehe z. B. Landtags-Protokolle 2018: 1689–1727 [Sitzung vom 6. September 2018], aber auch Landtags-Protokoll 2007: 1006 [Sitzung vom 24. Mai 2007]), dass das Parlament – wie es eine Abgeordnete 2007 ausdrückte – „mit Juristen zahlenmäßig schwach besetzt“ ist und deshalb Reformen nicht selbstständig in Angriff nehmen kann.

Fazit

Nach 1921 ging es in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht mehr darum, neue Gerichte zu schaffen, sondern die Arbeitsabläufe in den Gerichten gut auszustalten. Seit mehreren Jahren beschäftigt die Frage, wie der Instanzenzug bei Aufrechterhaltung der Qualität der Urteile so geregelt werden kann, dass die Verfahren nicht wegen der Vielzahl an Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen übermäßig lange dauern. Eine von allen Seiten für optimal befundene Lösung ist angesichts der divergierenden Interessen nicht zu erwarten. Die Effizienz zu steigern, ist ein in den letzten Jahren von der Regierung gleichwohl immer wieder vorgebrachtes Argument, und zwar in verschiedenen Bereichen: in BuA Nr. 51/2018 für die Abschaffung des Rotationsprinzips beim Aufgebot der Ersatzrichter:innen des StGH und des VGH; in BuA Nr. 144/2016: 13, bezüglich der Neuregelung der Gerichtsgebühren oder in BuA Nr. 19/2018 betreffend Einschränkung der Anfechtbarkeit verfahrensgestaltender und prozessleitender Beschlüsse. Ob diese Reformen die Erwartungen erfüllt haben, wurde bis jetzt nicht wissenschaftlich evaluiert. Aktuell stehen – nicht zuletzt wegen der Empfehlungen der GRECO – die

Professionalisierung der Richterschaft und proaktive Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel im Vordergrund.

Viele organisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen stammen aus Österreich. Auch im Bereich des materiellen Rechts weisen viele Erlasse wie das ABGB und das StGB eine österreichische Rezeptionsvorlage auf. Gleichwohl zeigt die liechtensteinische Gerichtsbarkeit so viele Eigenheiten – man denke insbesondere an die Ad-hoc-Richter:innen, an die Richter:innen im Nebenamt, an das Richterauswahlgremium, das Untersuchungsrichterprinzip, das LVG, die umfassenden Kompetenzen des StGH, die Vorlageverfahren vor dem EFTA-Gerichtshof –, dass sie mit Fug und Recht als eigenständig bezeichnet werden darf.

Literatur und Quellen

Literatur

- Amt für Statistik (2019): Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2019. Vaduz.
- Amt für Statistik (2024): Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2024. Vaduz.
- Berger, Elisabeth (2011): Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, 2. Aufl. Wien: LIT-Verlag.
- Bizzozero, Max (1989): Editorial – Gedanken zum Laienrichtertum. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1989, H. 3, 65–66.
- Brandstätter, Ingrid/Nagel, Jürgen/Öhri, Uwe/Ungerank, Wilhelm (Hrsg.) (2011): Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht inklusive Rechtshilfeverfahren. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Bussjäger, Peter (2015): Art. 11 LV. Stand: 2. September 2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
- Bussjäger, Peter (2016): Eigenständige Verfassungsdogmatik am Alpenrhein? Der Einfluss österreichischer und schweizerischer Staatsrechtslehre am Beispiel des Staatsgerichtshofes. In: Wolf, Sebastian (Hrsg.): State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie. Wiesbaden: Springer VS, 15–31.
- Bussjäger, Peter (2023): Foreign Judges in Liechtenstein's Courts. In: Dziedzic, Anna/Young, Simon N. M. (Hrsg.): The Cambridge Handbook of Foreign Judges on Domestic Courts. Cambridge: Cambridge University Press, 57–70.
- CEPEJ, European Commission for the Efficiency of Justice, European judicial systems (2022): CEPEJ Evaluation Report: 2022 Evaluation cycle (2020 data). Part 2: Country profiles, September 2022 (abrufbar unter: <https://rm.coe.int/cepej-fiche-pays-2020-22-e-web/1680a86276>).
- Delle Karth, Gert (2000): Die liechtensteinische ZPO im Wandel der Zeit; Reformbedarf für den Gesetzgeber? In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2000, H. 2, 35–53.
- Dixon, Rosalind/Jackson, Vicki (2019): Hybrid Constitutional Courts: Foreign Judges on National Constitutional Courts. In: Columbia Journal of Transnational Law, 57 (2019), 283–356.
- Dür, Alfons (2019): Vierzig Jahre Liechtensteinische Juristenzeitung. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2019, H. 1, 2–6.
- Dziedzic, Anna/Young, Simon N. M. (Hrsg.) (2023): The Cambridge Handbook of Foreign Judges on Domestic Courts. Cambridge: Cambridge University Press.
- Frick, Mario (1992): Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen im Fürstentum Liechtenstein – unter Berücksichtigung des schweizerischen, österreichischen und deutschen Rechts. Diss. jur. Hochschule St. Gallen. St. Gallen.

- Giesinger, Franz Josef (2017): 10 Jahre Diversion in Liechtenstein und alternative Sanktionsmöglichkeiten – Erfahrungen aus der Praxis. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2017, H. 3, 51–58.
- Grabenwarter, Christoph (2018): Rechtsgutachten vom 9. Februar 2018 zur Frage der befristeten Bestellung von vollamtlichen Richtern im Fürstentum Liechtenstein. Anhang zu BuA Nr. 20/2018. Vaduz.
- Gstöhl, Bruno (2021): Landespolizei im Strafverfahren. In: Brandstätter, Ingrid/Nagel, Jürgen/Öhri, Uwe/Ungerank, Wilhelm (Hrsg.): Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht inklusive Rechtshilfeverfahren. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 111–131.
- Gstöhl, Christian (1995): Richter und Monarch. Über die Revision des Richterbestellungsverfahrens. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1995, H. 2, 21–46.
- Gstöhl, Harry (1984): Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtenstein (VBI). In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1984, H. 4, 144–147.
- Hammermann, Bernd (2023): Einflüsse des Unionsrechts auf die liechtensteinische Rechtsentwicklung. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2023, H. 4, 268–272.
- Haun, Frank (2021): Vorerhebungen und Untersuchung sowie Einstellung und Anklage/Strafantrag. In: Brandstätter, Ingrid/Nagel, Jürgen/Öhri, Uwe/Ungerank, Wilhelm (Hrsg.): Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht inklusive Rechtshilfeverfahren. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 199–232.
- Helbock, Heino (2022): Chancen und Grenzen der Rezeption anhand praktischer Beispiele aus der Gesetzgebung. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2022, H. 3, 137–143.
- Hirn, Gregor (2021): Einführung in die Rechtshilfe in Strafsachen. In: Brandstätter, Ingrid/Nagel, Jürgen/Öhri, Uwe/Ungerank, Wilhelm (Hrsg.): Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht inklusive Rechtshilfeverfahren. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 847–870.
- Hirn, Gregor (2023): Die rechtshilfweise Ausfolgung von Bankunterlagen. Der kleine Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit dem Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung dem Bankgeheimnis unterstehender Informationen als Objekt des Beweistransfers. Diss. jur. UFL. Balzers.
- Jehle, Michael (2016): Das Kostenrecht des liechtensteinischen Strafverfahrens in der Praxis. Praxisrelevante kostenrechtliche Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und des Staates nach dem liechtensteinischen Strafprozessrecht mit Darstellung der Rechtsgrundlagen und der Rechtsprechung unter Berücksichtigung von Sonderproblematiken. Diss. jur. UFL. Vaduz.
- Kischel, Uwe (2015): Rechtsvergleichung. München: C.H.Beck.
- Kohlegger, Karl (1990): Besonderheiten der liechtensteinischen Strafrechtsreform. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1990, H. 2, 49–64.
- Kohlegger, Karl (1984): Der Fürstlich Liechtensteinische Oberste Gerichtshof. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1984, H. 4, 148–151.
- Kühne, Josef (1984): Der Staatsgerichtshof und die Gewähr der Grund- und Freiheitsrechte, In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1984, H. 4, 139–143.
- Mayr, Peter G. (2008): Die Mediationsgesetze von Österreich und Liechtenstein. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2008, H. 4, 90–100.
- Morris, Caroline (2024): Navigating Law-Making and Law Reform in Small Jurisdictions. In: Morris, Caroline (Hrsg.): Making and Changing Law in Small Jurisdictions. Cham: Springer Publishing, 1–7.
- Oehry, Arnold (1986): Fürst und Volk bei der Bestellung der Liechtensteinischen ordentlichen Gerichte: In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1986, H. 3, 145–146.
- Ospelt, Alois (2010): Geschichte des Laienrichtertums in Liechtenstein. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 109), 19–114.

- Ospelt, Alois (1981): Die geschichtliche Entwicklung des Gerichtswesens in Liechtenstein. In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften LPS, 8), 217–244.
- Perrez, Anna-Carolina (2015): Fremde Richter. Die Rechtsprechung im Fürstentum Liechtenstein unter dem Einfluss schweizerischer und deutsch-österreichischer Richter 1938–1945. Diss. hist. Universität Fribourg. Vaduz/Zürich, Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein und Chronos.
- Platz, Dorothee (2013): „Bringt klagbar vor und ahn“ Ergebnisse einer ersten Auswertung der Verhörtagsprotokolle von 1692 bis 1718. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 112), 9–67.
- Rainer, Eckart (2007): Hinweise und Auslegung zur Diversion. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2007, H. 1: 9–14.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2024): Rechenschaftsbericht: Landtag, Regierung und Gerichte 2023. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) (2023): Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) (2024): Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Verwaltungsstrafgesetzes (VStG). Vaduz.
- Rheinstein, Max (1987): Einführung in die Rechtsvergleichung, 2. Aufl. München: C.H. Beck.
- Schädler, Emanuel (2020): Die Geschichte der liechtensteinischen Zivilprozessordnung – ein rückblickender Überblick. In: Schumacher, Hubertus (Hrsg.): Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung; 1–34.
- Schädler, Emanuel (2014): Prozessökonomie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912: Rezeption, Ausgestaltung und Konzept prozessökonomischer Mechanismen aus rechtshistorischer Sicht. Diss. jur. Universität Bern, Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften LPS, 55).
- Schädler, Emanuel (2018): Tafeln zum Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) samt Gliederung des LVG im Anhang. Bendern (abrufbar unter www.liechtenstein-institut.li).
- Schädler, Robin (2015): Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – eine Aussen- und Innensicht. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2015, H. 2, 46–50.
- Schamberger-Rogl, Karin (2002): „Landts Brauch, oder Erbrecht“ in der „Vaduzischen Grafschaft üblichen“. Ein Dokument aus dem Jahr 1667 als Grundlage für Landschaftliche Rechtssprechung. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 101), 1–127.
- Schiess Rütimann, Patricia M. (2022): Liechtenstein im europäischen Verfassungsverbund. Mit einem kritischen Blick auf Besonderheiten des EWR, die liechtensteinischen Medien und die Monarchie. In: Bussjäger, Peter/Gamper Anna (Hrsg.): 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung. Wien: Verlag Österreich/Schlüthess, 201–234.
- Schnyder, Anton K. (2020): Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Liechtenstein. In: Schumacher, Hubertus (Hrsg.): Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 110–122.
- Die Schriftleitung (1988): Befähigungsnachweis für das Richteramt. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1988, H. 2), 45–46.
- Schumacher, Hubertus (Hrsg.) (2020): Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Schumacher, Hubertus, Das neue Schiedsverfahren (2011): In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2011, H. 3, 105–113.

- Sterchi, Beat (2018): Gutachterliche Stellungnahme zur notwendigen Anzahl der vollamtlichen Landrichter [Anhang zu BuA Nr. 20/2018]. Aarau.
- Ungerank, Wilhelm (2015): Ein Abgesang auf das Gesetz über die Vermittlerämter. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2015, H. 2, 39–44.
- Ungerank, Wilhelm (2020): Sicherheitsleistung für Prozesskosten. In: Schumacher, Hubertus (Hrsg.): Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 232–274.
- Venedig-Kommission, European Commission for Democracy through Law (Venice Commission) (2002): Opinion No. 227/2002 on the amendments to the Constitution of Liechtenstein proposed by the Princely House of Liechtenstein (Straßburg, 16.12.2002; abrufbar unter: <http://www.venice.coe.int>).
- Vogt, Hugo (2020): Verfassungsrechtliche Grundlagen des Zivilverfahrens, Aufbau der Zivilgerichtsbarkeit, Gerichtspersonen und Gerichtsbesetzung, Prozessgrundsätze. In: Schumacher, Hubertus (Hrsg.): Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 35–67.
- Vogt, Sybille (2014): Die Mediation im neuen Kindschaftsrecht. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2014, H. 4, 115–118.
- Walser, Manuel (2018): Schiedsfähigkeit im liechtensteinischen Recht. Diss. jur. Universität Zürich. Zürich.
- Waschkuhn, Arno (1991): Die Justizrechtsordnung in Liechtenstein. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1991, H. 1, 38–48.
- Wille, Herbert (2015): Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).
- Wolf, Sebastian/Bussjäger, Peter/Schiess Rütimann, Patricia M. (2018): Law, small state theory and the case of Liechtenstein. In: Small States & Territories, 1(2), 2018, 183–196 (abrufbar unter: <https://www.um.edu.mt/library/oar/handle/123456789/44842>).
- Zekoll, Joachim (2019): Comparative Civil Procedure. In: Reimann, Mathias/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.): The Oxford Handbook of Comparative Law, 2. Aufl. Oxford: Oxford University Press, 1306–1338.
- Zweigert, Konrad/Kötz, Hein (1996): Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 3. Aufl. Tübingen: Mohr.

Internetlinks

- www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
- www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
- www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
- www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
- www.gerichte.li: Liechtensteinische Gerichte.
- www.vgh.li: Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein.
- www.stgh.li: Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein.
- www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
- www.gerichtsentscheide.li: Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichte.
- www.menschenrechte.li: Website des Vereins für Menschenrechte.
- www.fuerstenhaus.li: Website des Fürstenhauses von Liechtenstein.
- www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
- www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
- www.bua.regierung.li: Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag.

www.statskalender.li: Besetzung staatlicher Stellen Liechtensteins.
www.gerichte.li/gebuehren-dienstleistungen/publikationen-rechtsprechung: Berichte über die Justizpflege der ordentlichen Gerichte für die Jahre 2018 bis 2023.
www.coe.int/en/web/cepej/documentation/cepej-studies und http://www.coe.int/en/web/cepej/eval-tools: European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ), European judicial systems. Efficiency and quality of justice.
www.coe.int/en/web/greco/evaluations/liechtenstein: Evaluationen Liechtensteins durch die GRECO (Group of States against Corruption).
www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-ewr/wissenswertes/verfahren-mit-liechtensteinischer-beteiligung: Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof mit liechtensteinischer Beteiligung.
www.lis.li/de#musterschiedsklauseln: Musterschiedsklauseln („Liechtenstein Rules“) des Liechtensteinischen Schiedsvereins LIS.
www.venice.coe.int/WebForms/pages/default.aspx?p=01_main_reference_documents&lang=EN: Wichtigste Dokumente der Venedig-Kommission.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Souveränität – Kleinstaat – Volk und Volksrechte – Verwaltung – Wahlsystem und Wahlen – Politisches System.

